



Rheinland-Pfalz

Dienstleistungszentrum
Ländlicher Raum Mosel

PLAN NACH § 41 FLURBG

Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen für das

vereinfachte Flurbereinigungsverfahren

Bernkastel-Braunes

Bestandteil Nr. 3

Erläuterungsbericht (EB)

Az.: 11117

Inhaltsverzeichnis Bestandteil 3: Erläuterungsbericht

1.	Bestandteile des Planes.....	3
2.	Allgemeines.....	3
2.1	Rechtsgrundlagen.....	3
2.2	Planungsgrundlagen.....	3
2.3	Nicht an der Planfeststellung teilnehmende Planungen Dritter.....	4
3.	Begründung und Abwägung.....	4
3.1	Allgemeine Begründung zum Plan.....	4
3.2	Wegenetz.....	4
3.3	Wasserwirtschaft, Bodenverbesserungen.....	5
3.4	Sonstige Planungen.....	5
3.5	Planfeststellungen/Planänderungen Dritter.....	5
3.6	Landespflege.....	6
3.6.1	<i>Schutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope.....</i>	<i>6</i>
3.6.2	<i>Eingriffsregelung.....</i>	<i>6</i>
3.6.3	<i>Sonstige landespflegerische Maßnahmen.....</i>	<i>7</i>
3.7	Verträglichkeitsprüfungen.....	7
3.7.1	<i>Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP).....</i>	<i>7</i>
3.7.2	<i>NATURA 2000.....</i>	<i>7</i>
3.7.3	<i>Artenschutzprüfung.....</i>	<i>7</i>

1. Bestandteile des Planes

Der Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen (Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan) nach § 41 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) wird im Folgenden mit „Plan“ bezeichnet.

Bestandteil 1 Karte zum Plan, Maßstab 1:1000

Bestandteil 2 Verzeichnis der Festsetzungen

Bestandteil 3 Erläuterungsbericht

Die den Bestandteilen zugrundeliegenden Erhebungen, Berechnungen, Verhandlungen u. ä. sind in den Beiheften 1 bis 5 nachgewiesen.

Beiheft 1 Verhandlungen, Vereinbarungen, Gutachten

Beiheft 2 Nicht an der Planfeststellung teilnehmende Planungen Dritter

Beiheft 3 Landespflegerisches Beiheft

Beiheft 4 Wasserwirtschaftliches Beiheft

Beiheft 5 Massen- und Kostenermittlung

Die Beihefte unterliegen nicht der Planfeststellung.

2. Allgemeines

2.1 Rechtsgrundlagen

Das Verfahren wurde am 10.08.2021 durch Beschluss des Dienstleistungszentrums Ländlicher Raum Mosel nach § 86 Absatz 1, Nr.1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) angeordnet. Der Flurbereinigungsbeschluss ist unanfechtbar.

Mit dem Änderungsbeschluss vom 14.09.2023 wurden drei Flurstücke zur Optimierung des Landespflegekonzeptes, zur besseren Bildung der neuen Flurstücke sowie zur Begradigung einer Flurstücksgrenze zum Verfahrensgebiet zugezogen. Auch der Änderungsbeschluss ist unanfechtbar.

Die Schaffung der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen, die Änderung, Verlegung und Einziehung vorhandener Anlagen bedürfen der Planfeststellung nach § 41 Abs. 3 FlurbG bzw. der Plangenehmigung nach § 41 Abs. 4 FlurbG.

Das Verfahrensgebiet liegt im Gebiet der LEADER-Aktionsgruppen (LAG) Mosel.

2.2 Planungsgrundlagen

Die grundlegenden Ziele des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens Bernkastel-Braunes wurden im Steillagenkonzept für das Anbauggebiet Mosel und in der ergänzenden Projektbezogenen Untersuchung entwickelt.

Das Flurbereinigungsgebiet hat eine Fläche von ca. 8 ha. Es gehört zur Stadt Bernkastel-Kues. Bernkastel-Kues liegt in der gleichnamigen Verbandsgemeinde die im Landkreis Bernkastel-Wittlich gelegen ist.

Für die Stadt Bernkastel-Kues ist der Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues aus dem Jahre 2022 mit dem dazugehörigen Landschaftsplan verbindlich. Laut Mail der VGV Bernkastel-Kues vom 25.05.2020 sind keine Kampfmittelbelastungen im Verfahrensgebiet bekannt.

2.3 Nicht an der Planfeststellung teilnehmende Planungen Dritter

entfällt

3. Begründung und Abwägung

3.1 Allgemeine Begründung zum Plan

Mit dem ländlichen Bodenordnungsverfahren werden insbesondere folgende Ziele verfolgt:

- Senkung der Produktionskosten durch
 - o Herstellung einer erstmaligen bzw. ausreichenden Erschließung der Rebflächen
 - o Herrichtung der Rebflächen zur maschinellen Bewirtschaftung
 - o Arrondierung von Flächen sowie eine bessere Gestaltung der Flurstücksformen
- Verbesserung des landwirtschaftlichen Wegenetzes
- Regelung der Wasserführung
- Ausweisung von Gewässerrandstreifen
- Förderung und Arrondierung wertvoller Lebensräume für standorttypische Pflanzen und Tiere der Weinberge und deren Randlagen (z.B. Felsen und Felsfluren, Wälder und Gehölze trockener Standorte, artenreiche Offenlandbiotop)
- Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von vernetzten Biotopsystemen (z.B. artenreiche Saumstrukturen entlang von Mauern, Wegen, Rebflächen, Trittsteinbiotop),
- die Berücksichtigung der Belange des Artenschutzes (z.B. für Reptilien),
- die Erhaltung einer vielfältigen und charakteristischen Weinkulturlandschaft und
- die Unterstützung touristischer Maßnahmen durch Verbesserung und Aufwertung des Wanderwegenetzes, z.B. durch gestalterische Maßnahmen.

Auf Grund der umfangreichen Maßnahmen und der starken Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild ist die Aufstellung eines Planes nach §41 FlurbG erforderlich.

3.2 Wegenetz

Die vorhandenen Wege können alle beibehalten werden, sie genügen jedoch aufgrund der befahrbaren Breite und dem Ausbauzustand oftmals nicht den Anforderungen an den modernen landwirtschaftlichen Verkehr und den Erfordernissen für eine Bewirtschaftung der angrenzenden Rebflächen mit Maschinen.

Erdwege:

Die Wege Nr. 100, 110 und 120 werden zur besseren Erschließung der angrenzenden Flächen als Erdweg auf neuer Trasse angelegt.

Schotterwege:

Der bereits vorhandene Weg Nr. 105 soll verbreitert werden. Er dient neben der Erschließung der angrenzenden Flächen auch der Fahrbeziehung zwischen der Gemarkung Graach und der Gemarkung Bernkastel.

Es liegen keine Wege des landesweiten Verbindungswegenetzes im Verfahrensgebiet.

3.3 Wasserwirtschaft, Bodenverbesserungen

Hauptvorflut für das Verfahrensgebiet ist der Schadbach der in die Mosel fließt.

Es wird jedoch angestrebt das anfallende Oberflächenwasser möglichst in der Fläche zu halten.

Das Verfahrensgebiet wurde mit der Starkregengefährdungskarte abgeglichen.

Ein Hochwasserinfopaket liegt für das Verfahrensgebiet nicht vor.

Das Erosionskataster des LGB wurde eingesehen. Im Verfahrensgebiet liegen überwiegend Flächen mit hoher bzw. sehr hoher Bodenerosionsgefährdung vor. Durch geeignete Maßnahmen (Rebzeilenbegrünung, Wasserabschläge) wird einer Erosion durch Wasser vorgebeugt.

Flächen, die für eine zukünftige weinbauliche Nutzung vorgesehen sind, müssen hierzu vorbereitet werden. Hierzu sind die Maßnahmen Nr. 600, 605, 610, 613, 615, 620, 621, 622, 623 und 632 vorgesehen.

Damit die Wegebaumaßnahmen Nr. 100 und 105 sowie die Planierungsmaßnahmen Nr. 600, 605 und 610 wie geplant ausgeführt werden können, müssen die Mauern Nr. 2000 (Trockenmauer), 2005, 2010 und 2015 (Trockenmauer) beseitigt werden.

3.4 Sonstige Maßnahmen

Zur Dokumentation und öffentlichen Darstellung des Flurbereinigungsverfahrens soll eine Hinweistafel (Nr. 699) errichtet werden.

3.5 Planfeststellungen/Planänderungen Dritter

Entfällt

3.6 Landespflege

3.6.1 Schutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotop

Das Flurbereinigungsgebiet liegt innerhalb des Geltungsbereiches des Landschaftsschutzgebietes „Moselgebiet von Schweich bis Koblenz“.

Im Verfahrensgebiet oder angrenzend befinden sich keine weiteren Schutzgebiete nach § 23-29 BNatSchG.

Als geschützte Biotop nach § 30 BNatSchG sind ein Teilbereich des Schadbaches und Trockenmauern vorhanden.

3.6.2 Eingriffsregelung

Die Planung ist so konzipiert, dass Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft im Sinne des § 15 BNatSchG weitgehend vermieden werden. Für die verbleibenden unvermeidbaren Eingriffe werden Kompensationsmaßnahmen durchgeführt, so dass nach Abschluss des Verfahrens eine ausgeglichene Eingriffsbilanz besteht. Für alle Maßnahmen, die den Eingriffstatbestand erfüllen, besteht kein Vorrang der landespflegerischen Belange.

Die Bilanzierung der Maßnahmen erfolgte gemäß der Landes-Kompensationsverordnung und weist eine positive ökologische Bilanz auf.

Bei den mit den Maßnahmen Nrn. 2000 und 2015 zu beseitigenden Mauern handelt es sich gemäß der Kartieranleitung der gesetzlichen geschützten Biotop in RLP vom 14.12.2022 um Trockenmauern. Gemäß § 30 Abs.2 Nr.7 des BNatSchG sind Trockenmauern grundsätzlich gesetzlich geschützt und dürfen nicht zerstört werden. Von den Verboten des Abs.2 kann auf Antrag eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können. Als Ausgleich werden in den Landespflegeflächen Nr. 700, 705, 710, 715, 725, 730 und 735 neue Mauern als Trockenmauer angelegt bzw. vorhandene Mauerstrukturen aufgewertet.

Als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für die übrigen Eingriffe werden die Maßnahmen Nr. 700, 705, 710, 715, 716, 725, 730 und 735 festgesetzt.

Für die Durchführung der vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen bestehen keine anderweitigen rechtlichen Verpflichtungen.

Sie führen zu einer nachhaltigen Aufwertung durch:

- die Schaffung zusammenhängender Biotopverbundstrukturen
- die Entwicklung und Wiederherstellung gesetzlich geschützter Biotop einschließlich des Verbundes zwischen einzelnen benachbarten Biotop
- die Herstellung eines günstigen Erhaltungszustandes eines Vorkommens einer streng geschützten Art

Das Entwicklungsziel der neuen Trockenmauern soll nach ca. einem Jahr erreicht werden; bei den übrigen Maßnahmen ist ein Zeitraum von fünf Jahren vorgesehen (Herstellungs- und Entwicklungspflege, § 3 Abs. 6 Nr. 1 LKompVO).

Zur Sicherung der Kompensationsmaßnahmen werden alle landespflegerischen Maßnahmen nach einer 3-jährigen Entwicklungspflege in das Eigentum und Unterhaltung der Stadt Bernkastel-Kues übergeben.

Als Maßnahme Nr. 2020 soll eine vorhandene Steinschüttung entfernt werden. Diese behindert die durchgehende Bewirtschaftung des angrenzenden Weinberges. Nach

Absprache mit der ökologischen Baubegleitung (hier: Dr. S. Lenz) wird diese Steinschüttung um ca. 50m südlich verlegt. Hierfür ist die Maßnahme Nr. 720 vorgesehen. Ein Bauzeitenfenster ist im Verzeichnis der Festsetzungen festgesetzt.

3.6.3 Sonstige landespflegerische Maßnahmen

Im vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Bernkastel-Braunes wird eine Aktion „Mehr Grün durch Flurbereinigung“ (Nr. 800) durchgeführt. Die Aktion beinhaltet die Bereitstellung von Pflanzgut, Baumpfählen und Vorrichtungen zum Schutz gegen Wildverbiss für die freiwillige Pflanzung von Laubbäumen, Obstbäumen, Sträuchern und Kletterpflanzen auf Privatgrundstücken innerhalb des Verfahrensgebietes. Dabei werden ausschließlich heimische Hochstämme in alten regionalen Sorten zur Verfügung gestellt.

Weiterhin werden im Rahmen dieser Aktion auch Schiefer-Mauersteine zur Ausbesserung oder zum Neubau von Trockenmauern zur Verfügung gestellt.

3.7 Verträglichkeitsprüfungen

3.7.1 Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

Die Vorprüfung zur UVP nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird durch die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) erstellt.

Die Bekanntgabe erfolgt auf der UVP-Plattform der Länder durch die ADD sowie auf der Homepage der ADD.

3.7.2 Prüfung NATURA 2000

Gemäß § 34 BNatSchG ist für die Flurbereinigung eine Vorprüfung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura-2000-Gebietes (Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung) durchzuführen.

Im Verfahrensgebiet und angrenzend befindet sich kein FFH-Gebiet.

3.7.3 Artenschutzprüfung

Für das Verfahrensgebiet ist eine Artenschutzprüfung nach § 44 BNatSchG zur möglichen Betroffenheit besonders geschützter Arten durchgeführt worden. Die Artenschutzprüfung hat ergeben, dass der Wege- und Gewässerplan mit den Artenschutzbestimmungen verträglich ist.

Als Ersatz für wegfallende Mauern werden in den Landespflegeflächen Nr. 700, 705, 710, 715, 725, 730 und 735 neue Mauern als Trockenmauer angelegt bzw. vorhandene Mauerstrukturen aufgewertet.

Die Anlage der neuen Trockenmauern erfolgt als CEF-Maßnahme, d.h. die alten Mauern

werden erst rekultiviert, nachdem die neuen Trockenmauern fertiggestellt sind. Da die neuen Mauern keine Entwicklungsdauer bis zur Wirksamkeit benötigen, ist eine zeitnahe Besiedlung möglich.

Für die Abrissarbeiten an den Mauern sind Bauzeitenfenster festgelegt und werden je nach Erfordernis entsprechend der Witterung bzw. der Aktivitäten der Mauereidechsen und Schlingnattern angepasst.

Weitere besonders geschützte Arten sind durch die Maßnahmen dieser Planung nicht betroffen.